

Geiselnahme

Eine Sonntagszeitung veröffentlicht auf ihrer Titelseite ein Foto des gekidnappten Jan Philipp Reemtsma, der von einem der Entführer mit einer Maschinenpistole bedroht wird. Ein Journalist ist der Ansicht, das Foto sei menschenverachtend und verherrliche die Gewalt. Die Zeitung sah sich in der Pflicht, das Foto zu veröffentlichen. Sie hält es für ein wesentliches Dokument, das die Öffentlichkeit darüber informiere, dass es dem Entführten entgegen der Erklärung der Ermittlungsbehörden wesentlich schlechter gehe. (1996)

Der Presserat stellt fest, dass das Foto des Entführten ein Dokument der Zeitgeschichte darstellt. Seine Veröffentlichung verstößt daher nicht gegen das Persönlichkeitsrecht nach Ziffer 8 des Pressekodex, da das Interesse der Öffentlichkeit an dieser Information in diesem Fall das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überlagert. Nach Ansicht des Presserats liegt auch kein Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex vor, in dem festgelegt ist, dass die Presse auf die unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität verzichtet. Das Foto – so der Presserat – ist weder diskriminierend noch herabwürdigend, sondern dokumentiert die Situation, in der sich der Entführte befunden hat. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 35/96)

(Siehe auch "Fotos")

Aktenzeichen: B 35/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung,

Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet